

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Ausfertigung für die öffentliche Auslegung

Fachdienst: 68 - Umwelt
Es berät Sie: Herr Wettermann
Zimmer: 311
Telefon: 04401 927-235
Telefax: 04401 927-373
E-Mail: tobias.wettermann@wesermarsch.de
Aktenzeichen: 68.55 50
Datum: 14.07.2026

Zusammenlegungsverfügung der Realverbände „Huntebrücker Hellmer“ & „Schlüter Hellmer“

Mit Beschluss vom 19.02.2026 wird seitens der oben genannten Realverbände die Zusammenlegung zu einem neuen Realverband beantragt.

I. Tenor

1. Ihrem Antrag auf Zusammenlegung der Realverbände „Huntebrücker Hellmer“ und „Schlüter Hellmer“ wird stattgegeben.
2. Der neue Realverband trägt den Namen „Realverband Huntebrücker und Schlüter Helmer“. Die Realverbände „Huntebrücker Hellmer“ und „Schlüter Hellmer“ erlöschen in dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid unanfechtbar wird. Die Grundbücher sind zu berichtigen.
3. Mitglieder des neuen Verbandes „Realverband Huntebrücker und Schlüter Helmer“ werden die bisherigen Mitglieder der alten Verbände. Der neue Verband übernimmt Vermögen und Aufgaben der alten Verbände.
4. Das genaue Teilnahmemaß des einzelnen Mitgliedes am neuen Realverband ist im Mitgliederverzeichnis der Satzung des neuen Realverbandes darzustellen. In der Übergangszeit fusionieren die bestehenden Mitgliederverzeichnisse der oben genannten Realverbände.

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

II. Begründung

1. Sachverhalt

Auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der o. g. Realverbände am 19.02.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 die „Verschmelzung beider Verbände zu einem Verband“ einstimmig beschlossen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wurde am 26.02.2026 beim Landkreis Wesermarsch eingereicht. Beide o. g. Realverbände liegen in der Gemeinde Berne. Geografisch liegen sie nebeneinander. Ein Kartenauszug wird als Anlage 1 diesem Bescheid beigelegt.

Laut Ihrer Aussage halten beide Realverbände bereits seit Jahren gemeinsame Vorstandssitzungen.

Mit Bekanntmachung vom 21.05.2026 wurde die Zusammenlegungsabsicht in der Lokalpresse veröffentlicht. Innerhalb der Monatsfrist sind weder beim Landkreis Wesermarsch noch bei einem der Realverbände Einwendungen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 02.06.2026 wurden beide Realverbände angehört. Seitens dieser wurden keine weitergehenden Angaben zum Sachverhalt gemacht.

Der Realverband „Schlüter Hellmer“ umfasst 171,7195 ha Mitgliederfläche und 3,324 Vermögensfläche. Laut Satzung gibt es insgesamt 25 Mitglieder.

Der Realverband „Huntebrücker Hellmer“ umfasst etwa 195,5000 ha Mitgliederfläche und 4,1500 ha Vermögensfläche. Laut Satzung gibt es insgesamt 27 Mitglieder.

2. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit & Verfahren

Der Landkreis Wesermarsch handelt als sachlich und örtlich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 32 RealVerbG,NI. Die Zusammenlegung erfolgt in einem eingeständigen Verfahren.

Maßgeblicher Anlass für die Einleitung des Verfahrens ist das beim Landkreis Wesermarsch eingereichte Protokoll der Mitgliederversammlungen der Realverbände, in dem sich beide Verbände einstimmig für eine Zusammenlegung ausgesprochen haben. Die Entscheidung erfolgt damit nicht im Rahmen einer abstrakten, das gesamte Kreisgebiet umfassenden Strukturprüfung der hiesigen Realverbände, sondern aus konkretem, von den Verbänden selbst herbeigeführtem Anlass.

Die Zusammenlegung selbst wird gleichwohl nicht bereits durch den Mitgliederbeschluss bewirkt, sondern beruht auf eigenständiger Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 42 Abs. 1 RealVerbG; der Beschluss der Mitgliederversammlungen stellt hierfür Anlass und – als übereinstimmend geäußelter Mitgliederwille – einen im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkt dar.

Gesetzliche Voraussetzung der Zusammenlegung nach dem RealVerbG,NI

Gemäß § 42 Absatz 1 RealVerbG,NI kann die Aufsichtsbehörde, wenn es für die Erledigung der Verbandsangelegenheiten zweckmäßig oder sonst dem öffentlichen Wohl dienlich erscheint, mehrere Realverbände durch Verfügung zusammenlegen.

Zweckmäßigkeit

Demnach müsste die Zusammenlegung dem Anspruch der Zweckmäßigkeit entsprechen.

„Eine Zusammenlegung von Realverbänden kann aus Zweckmäßigkeitsgründen [...] denkbar werden, wenn in einer Gemeinde mehrere Realverbände mit gleichartigen Aufgaben, etwa mehrere Wegegossenschaften, nebeneinander bestehen und deren Mitgliederkreise sich überschneiden.“

(Niedersächsisches Realverbandsgesetz, Kommentar, 13. Auflage, 2024, Thomas/Tesmer, Kommentar zu § 42, Seite 231)

Beide Realverbände liegen, wie bereits festgestellt, innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Berne. Die Realverbände bestehen geografisch nebeneinander, siehe Anlage 1. Beide Verbände sind Realverbände zur Unterhaltung jeweils eines landwirtschaftlichen Weges. Nach Sichtung vorliegenden Mitgliederverzeichnisse kann auch eine Überschneidung der Mitgliederkreise, zumindest nach Namen, in Form von Einzelpersonen, festgestellt werden. Eine Zusammenlegung beider Verbände entspricht demnach dem Anspruch der Zweckmäßigkeit des § 42 Absatz 1 RealVerbG,NI.

Ermessensausübung

§ 42 Absatz 1 RealVerbG,NI ermächtigt den Landkreis Wesermarsch nach seinem Ermessen zu handeln. Gem. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat eine Behörde, ist sie ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Zweck der Ermächtigung

Im vorliegenden Fall ist der Zweck des § 42 Absatz 1 RealVerbG,NI durch Auslegung zu ermitteln. Zweck der Ermächtigung des § 42 RealVerbG ist es, eine funktionsfähige und effiziente Verbandsstruktur sicherzustellen die dem öffentlichen Wohl dient – etwa durch Vermeidung nicht mehr leistungsfähiger oder unwirtschaftlicher Kleinstverbände, durch Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben oder durch Anpassung der Verbandsstruktur an veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse. Die Aufsichtsbehörde hat ihr Ermessen daher an diesem gesetzgeberischen Zweck auszurichten.

Gesetzliche Grenzen des Ermessens

„Belastende Ermessensentscheidungen müssen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten[...]“

(BeckOK VwVfG/Aschke, 71. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 55, beck-online)

Im Rahmen der Zusammenlegung entsteht zwar ein neuer Realverband, es erlöschen aber auch die zwei bestehenden Realverbände (vgl. § 42 Absatz 2 RealVerbG,NI i. V. m. 41 Absatz 1 RealVerbG,NI). Demnach ist hierbei von einer für die bestehenden Realverbände belastenden Ermessensentscheidung zu sprechen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt grundsätzlich, dass die seitens der Behörde getroffene Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Die Maßnahme müsste geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn diese den Zweck der Ermächtigungsgrundlage erreicht, mindestens jedoch die Zweckerreichung fördert (vgl. BeckOK VwVfG/Aschke, 71. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 55). Im vorliegenden Fall bestehen zwei gleichartige Realverbände geografisch nebeneinander. Es liegen augenscheinlich keine herausstechenden Gründe vor, die eine weitergehende dauerhafte Teilung in einzelne Realverbände begründen würde. Durch die Zusammenlegung entsteht ein neuer Verband mit einem größeren Mitgliederkreis. Durch diesen Mitgliederkreis steigen die Mitgliederzahlung. Der neue Verband vereint zwei, sich bereits überschneidende Mitgliederkreise unter einem gemeinsamen Vorstand, der dann die Geschäfte führt. Dadurch ergibt sich eine gesteigerte Wirtschaftlichkeit, denn der neue Vorstand kann über einen wirtschaftlichen Betrag verfügen, welcher dann für den Erhalt und einen etwaigen Wegebau genutzt werden kann.

Weiter halten beide Realverbände nach eigenen Angaben bereits seit Jahren gemeinsame Mitgliederversammlungen ab. Als Beispiel ist hier die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 26.04.1994 oder vom 24.04.2001 anzuführen. Dies ist ein Indiz für eine sich über Jahre verändernde Verbandsstruktur zu einem gemeinsamen Verband. Der Zweck der Ermächtigungsgrundlage wird erreicht. Die Maßnahme ist geeignet.

Die Maßnahme müsste erforderlich sein. Die Maßnahme ist erforderlich, wenn die Behörde unter mehreren in gleicher Weise geeigneten Maßnahmen das mildere Mittel wählt, also die Maßnahme, die den Bürger am wenigsten belastet (vgl. BeckOK VwVfG/Aschke, 71. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 55). Im Vorliegenden Fall sieht § 42 Absatz 1 RealVerbG,NI nur die Zusammenlegung als Rechtsfolge vor. Andere Maßnahmen, wie z. B. eine Auflösung nach § 40 RealVerb,NI sind aufgrund der vorliegenden Sachverhaltsstruktur hier keine mildereren Mittel, da diese einen gänzlich andere Zweck verfolgen. Die Maßnahme ist erforderlich und das mildere Mittel.

Die Maßnahme müsste angemessen sein. Hierbei darf die Schwere der Belastung für den Bürger nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für den mit der Maßnahme verfolgten Zweck stehen. Hierzu ist eine Abwägung nötig, bei der die Behörde die betroffenen privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen nach ihrer Betroffenheit im jeweiligen Einzelfall gewichten muss (vgl. BeckOK VwVfG/Aschke, 71. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 55).

Im vorliegenden Fall stehen sich folgende Interessen gegenüber:

Private Interessen (Verbandsmitglieder)	Öffentliche Interessen
Bestandsschutz/Vertrauensschutz Interesse am Fortbestand des eigenen, gewachsenen Verbandes mit seinen historisch etablierten Strukturen und Gepflogenheiten	Verwaltungseffizienz Vermeidung einer Vielzahl von Kleinstverbänden mit unverhältnismäßigem Aufwand im Verhältnis zur Aufgabenerfüllen
Finanzielle Belastung Sorge vor steigenden Beiträgen/Umlagen, insbesondere, sollte ein Verband schwächer aufgestellt sein	Leistungs- und Funktionsfähigkeit Sicherstellung einer ausreichenden Finanz- und Personalausstattung, zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllen
Mitspracherechte	Handlungsfähigkeit

Mögliche „Verwässerung“ des eigenen Stimmengewichts in der Verbandsversammlung	Vermeidung von Verbänden, die nicht mehr arbeitsfähig sind (z. B. keine besetzbaren Organe, mangelnde Beteiligung an Versammlungen)
Satzungsautonomie Interesse am Erhalt individueller Regelungen die nach der Zusammenlegung vereinheitlicht werden könnten	Einheitliche Bewirtschaftung zusammenhängender Gebiete Einheitliche Verbandsstruktur fördert sachgerechte Aufgabenwahrnehmung
Organvertrauen Vertrauen in die bestehenden bekannten Organe	Rechtssicherheit Klare, transparente und dauerhaft tragfähige Organisationsstruktur

Durch den oben genannten Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die ausgebliebenen Einwendungen und durch die Nichtäußerung nach Anhörung der beiden Realverbände sind die genannten privaten Interessen auszuräumen, da diese bereits vor Erteilung des Bescheides hätten geltend gemacht werden können. Überdies sind beide Realverbände von ähnlicher Größe. Mit etwa 172 ha ist der Realverband Schlüter Hellmer in vergleichbarer Größe zu dem Realverband Huntebrücker Hellmer, welcher etwa 195 ha groß ist. Demnach kann auch die Sorge vor einer etwaigen steigenden finanziellen Belastung ausgeräumt werden.

Die öffentlichen Interessen sprechen hier positiv für eine Zusammenlegung beider Verbände und werden auch durch die einvernehmliche Haltung der Mitglieder beider Realverbände bestätigt.
Die Maßnahme ist angemessen.

Der Landkreis Wesermarsch hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und dabei die gesetzlichen Grenzen eingehalten.

Hinweise darauf, dass die Zusammenlegung dem öffentlichen Wohl widerspricht, sind nicht ersichtlich.

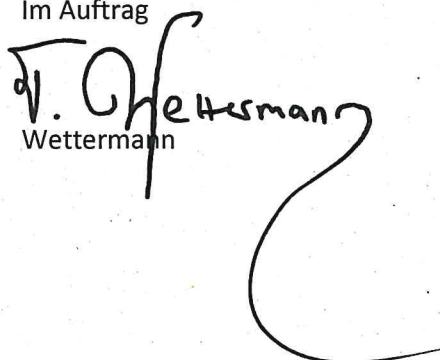
Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist in der Zeit vom 27.07.2026 – 03.08.2026 bei der Gemeinde Berne, Am Breithof 6, 27804 Berne, in Zimmer E 05, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu erheben. Die Klage ist gegen den Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wettermann



Nachrichtlich an:
Gemeinde Berne

Anlage 1

